

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier in Mainz

Az.: **KAG Mainz M 18/10 Lb- ewVfg -**

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

mit den Beteiligten

1. Haupt-MAV / DIAG

Antragstellerin,

2. Bistum

Antragsgegner,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch Richter R. als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung am 9.6.2010 beschlossen:

Der Antrag der Haupt-Mitarbeitervertretung / Diözesanen Arbeitsgemeinschaft wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Im vorliegenden Verfahren geht es um die Verlegung von Räumlichkeiten, die Mitarbeitervertretungen sowie dem Sachbearbeiter (Berater) aller Mitarbeitervertretungen zur Verfügung stehen. - Diese Verlegung will die Antragstellerin verhindern.

Diese Räumlichkeiten, nämlich Büroräume, werden vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung (MAV), dem Vorsitzenden der Haupt-MAV / Diözesanen Arbeitsgemeinschaft, weiteren teilweise freigestellten Mitgliedern, dem Sekretariat dieser Vertretungen sowie dem Sachbearbeiter (Berater) genutzt.

Die Räumlichkeiten liegen in L., R., beim Sitz des Bischöflichen Ordinariates (BO). Im Juni 2010 sollen diese Räumlichkeiten, wie der Antragsgegner am 26.5.2010 bekannt gab, in das K-Haus in der G.str. in L. verlegt werden. Hierzu wies der Antragsgegner auf geplante Umstrukturierungen im BO hin; die neu aufgebaute Abteilung interne Revision werde die Büroräume im R. beziehen. In der G.str. hätten neben dem CV weitere Dienststellen des BO und eine Schulgesellschaft ihre Büros.

Die Entfernungszeiten zwischen R. und G.str. ist zu Fuß in 3 bis 5 Minuten zu bewältigen.

Die Antragstellerin bringt vor, nach der Verlegung der Räumlichkeiten sei ein unbeobachtetes Aufsuchen der Büros innerhalb der jeweiligen individuellen Arbeitszeit für die Beschäftigten nicht mehr möglich. Für Mitglieder der MAV werde die Kontaktauf-

nahme zu Vertretern des Dienstgebers im normalen Alltagsgeschehen ausgesprochen schwierig. Außerdem entgehe den Mitgliedern der MAV die Möglichkeit, Alltagssituationen zu erleben und nutzbringend in die Arbeit einzubeziehen.

Die Antragstellerin beantragt,

mittels einer einstweiligen Anordnung dem Bistum L. zu untersagen, die Büroräume der Mitarbeitervertretung aus dem Haus R. in das Haus G.str. zu verlegen bis zu einer Entscheidung in dem zu beantragenden Hauptsacheverfahren.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Er tritt dem Vorbringen der Antragstellerin entgegen. Er weist darauf hin, die bisherigen Räumlichkeiten der Mitarbeitervertretungen im Hause R. würden zur Erfüllung dringender Aufgaben des BO gebraucht. Demnächst würde auch ein Dezernat des BO in das Gebäude G.str. umziehen. Die Antragstellerin könne auch weiterhin die Sitzungsräume des BO benutzen. Sie könne ihre in der MAVO festgeschriebenen Aufgaben in ihrem neuen Bürositz einschränkungslos erfüllen. Auch bislang hätten die Beschäftigten das Gebäude verlassen müssen, um zur Antragstellerin zu gelangen.

Wegen des zugrundeliegenden Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird im Übrigen auf die von ihnen eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung hat keinen Erfolg.

1. Die Zuständigkeit des angerufenen Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus einer Mitarbeitervertretungsordnung vor und zwar hinsichtlich des § 17 Abs. 2 MAVO Limburg.
2. Beim Kirchlichen Arbeitsgericht kann gemäß § 52 Abs. 1 KAGO eine einstweilige Verfügung beantragt werden. Über diese entscheidet gemäß § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine und ohne mündliche Verhandlung.
3. Mit ihrem Antrag kann die Antragstellerin schon deshalb nicht durchdringen, weil es an dem erforderlichen Verfügungsanspruch fehlt.
Es ist nicht zu erkennen, dass der Antragsgegner gegen seine nach § 17 Abs. 2 MAVO Limburg bestehende Verpflichtung verstößt und diese nicht erfüllt, wenn der Antragsgegner die fraglichen Büroräume in das Haus G.str. in L. verlegt.
Die Räumlichkeiten dort liegen nur in einer Entfernung von 3 bis 5 Minuten Fußweg von den bisher genutzten Büroräumen im Haus R.. Wenn deshalb Beschäftigte mit Arbeitsplatz im Verwaltungsgebäude am R. sich dieses Fußweges unterziehen müssen, um die neuen Büroräume der Mitarbeitervertretungen in der G.str. aufzusuchen oder, in umgekehrter Richtung, MAV-Mitglieder zu Besprechungen sich in die Verwaltungsgebäude am R. begeben müssen, so stellt dies angesichts der kurzen Entfernung keine nennenswerten Belastungen dar. Sie machen die Räumlichkeiten in G.str. jeden-

falls nicht ungeeignet für die Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretungen.

Die Geeignetheit der neuen Räumlichkeiten in dieser Hinsicht scheidet auch nicht daran, dass Beschäftigte diese nicht unbeobachtet aufsuchen könnten. Hierauf haben Mitarbeitervertretungen keinen Anspruch. Abgesehen davon haben sich Mitarbeiter bei ihrem Vorgesetzten ohnehin abzumelden, wenn sie während ihrer Arbeitszeit die Räumlichkeiten von Mitarbeitervertretungen aufsuchen (vgl. BAG AP Nr. 45 zu § 37 BetrVG 1972 zu Besuch der Sprechstunden des Betriebsrates). Das derart erfolgende Beobachtetsein bestand auch schon bei den Räumlichkeiten im Haus R..

Mitarbeitervertretungen haben auch nicht Anspruch auf Räumlichkeiten inmitten des Betriebes oder der Einrichtung, deren Belegschaften sie vertreten, um Alltagssituationen erleben zu können. Die Mitarbeitervertretungen hier sind zuständig für viele Mitarbeiter, die ohnehin nicht ihre Arbeitsplätze in den Verwaltungsgebäuden am R. haben. Wegen der bereits im Hause G.str. angesiedelten oder demnächst nach dort umsiedelnden Stellen und Abteilungen werden die die Büroräume nutzenden Mitglieder der Mitarbeitervertretungen durchaus Gelegenheit haben, Alltagssituationen des betrieblichen Geschehens mitzuerleben.

Dass die neuen Räumlichkeiten aus sonstigen Gründen – etwa wegen deren Größe oder Zuschnittes – für die Arbeit der Mitarbeitervertretungen ungeeignet wären, ist nicht zu sehen. Insbesondere hat die Antragstellerin keine näheren Angaben zu den Räumen und entsprechenden Verhältnissen im Hause R. im Vergleich zu denen im Hause in der G.str. geliefert.

Schließlich bleibt darauf hinzuweisen, dass die Verfügungstellung von Räumlichkeiten als sachliche Hilfe im Sinne von § 17 Abs. 2 MAVO Limburg unter Berücksichtigung der beim Dienstgeber vorhandenen Gegebenheiten zu erfolgen hat. Vorliegend hat der Antragsgegner durchaus einsichtige Gründe angegeben, weshalb er die Räumlichkeiten im Hause R. anderweitig belegen will. Die Ansiedlung gerade dort der neuen Abteilung Revision als Teil der beim Generalvikar, der sein Büro in den Verwaltungsgebäuden am R. hat, angesiedelten Zentralstellen ist gut nachvollziehbar.

4. Besteht, wie dargelegt, schon kein Verfügungsanspruch, so kommt es auf das Vorliegen eines Verfügungsgrundes nicht mehr an.
Erwähnt werden insoweit mag jedoch, dass durch die Verlegung der Räumlichkeiten der Mitarbeitervertretungen keine irreversiblen Verhältnisse geschaffen werden. Die Räumlichkeiten im Haus R. verschwinden ja nicht. Im Fall des Obsiegens der MAV in einem Hauptsacheverfahren kann eine Rückverlegung von Büroräumen der Mitarbeitervertretungen durchaus bewerkstelligt werden. Und für die dann verdrängte Abteilung stehen die Räume in der G.str. zur Verfügung.
5. Gegen diesen Beschluss ist die Revision nicht zulässig (§ 47 Abs. 4 KAGO).

gez. R.